

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan "Spaichinger Weg V", Gemeinde Böttingen	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7918-342	Gebietsname(n) FFH-Gebiet Südwestlicher Großer Heuberg
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Böttingen Allenspacher Weg 2 78583 Böttingen	Telefon / Fax / E-Mail 07429 / 9305-0 07429 / 9305-25 eMail: info@boettingen.de
1.4	Gemeinde	Böttingen	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Stadt Spaichingen	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Tuttlingen	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Aufstellung eines Bebauungsplans "Spaichinger Weg V" für ein Gewerbegebiet.</p> <p>Der Bebauungsplan dient vorrangig der Erweiterung des benachbarten Unternehmens SHL Holding AG, das auf seinem Betriebsgrundstück über keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr verfügt. Da für die betrieblichen Prozesse ein räumlicher Zusammenhang gegeben sein muss, gibt es keine Standortalternativen. Auf einer dem FFH-Gebiet abgewandten Teilfläche möchte die Gemeinde zudem einige gewerbliche Bauplätze entwickeln, da</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage <input type="checkbox"/> die Gemeinde über keinen Bauplatz mehr verfügt.</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Büro für Flächennutzungs- und Landschaftsplanung	07157 / 8265	
Ludger Große Scharmann, Dipl.-Ing.		
Auf dem Graben 21 71111 Waldenbuch		
	e-mail *	
	grosse_scharmann@t-online.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

06.12.2018 gez. L. Große Scharmann

Datum Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Es wurden keine Lebensraumtypen kartiert.	s. Anlage 1	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	Baugrundstück 6560 qm	
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	Fettweide und Nadelwald in Magerwiese und Saumvegetation auf 3675 qm	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		nicht betroffen	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort	
6.1.6		zu Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3	siehe Anlage 1 Erheblichkeitsabschätzung	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen		nicht betroffen	
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	gering, Vorbelastung durch best. Gewerbebestandort	
6.2.3	optische Wirkungen	keine	exponierte Lage an Hangoberkante; Eingrünung des Ortsrandes mit Bäumen festgesetzt	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten	
6.2.5	Gewässerausbau		nicht betroffen	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		nicht betroffen	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		nicht betroffen	
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	keine	außerhalb des Baugrundstücks nicht zulässig	
6.3.2	Emissionen	keine	nicht erheblich	
6.3.3	akustische Wirkungen	keine	normaler Baulärm, vorübergehend, nicht erheblich	
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

siehe Anlage 1 Erheblichkeitsabschätzung

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

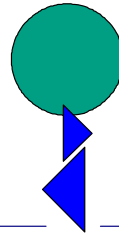
Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------



**Anlage 1 - Erheblichkeitsabschätzung
zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg**

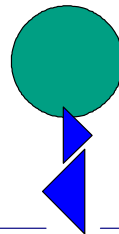
Bebauungsplan "Spaichinger Weg V"

1. Betroffenheit von FFH-Gebietsflächen

Der nördliche Teil des Plangebietes des Bebauungsplans „Spaichinger Weg V“ überschneidet sich auf einer Teilfläche mit dem FFH-Gebietes „Südwestlicher Großer Heuberg“. Die überlagernde Fläche umfasst 1,023 ha. Innerhalb des 8638,3 ha großen FFH-Gebietes entspricht dies einem Flächenanteil von ca. 0,01 %.



Abb. 1 Natura 2000-FFH-Gebiet



Bei der in Abb. 1 gezeigten Darstellung handelt es sich um einen Ausschnitt der bisherigen Abgrenzung des FFH-Gebietes vor den anstehenden Grenzkorrekturen im Rahmen der Rechtsverordnung. Da die Grenze des FFH-Gebietes teilweise durch bestehende Gewerbeflächen verläuft, im Widerspruch zum geplanten Bebauungsplan „Spaichinger Weg V“ steht und die Fläche der im Flächennutzungsplan rechtswirksam dargestellten Gewerblichen Baufläche „Auchtweide“ überspannt, hat die Gemeinde Böttingen im Rahmen der laufenden Anhörung zur Rechtsverordnung einen Antrag auf Änderung der Gebietsgrenze des FFH-Gebietes gestellt.

2. Inanspruchnahme von Lebensraumtypen

Im Überschneidungsbereich des Bebauungsplans mit den Natura 2000-FFH-Gebiet finden sich keine Lebensraumtypen.

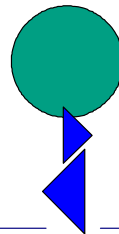
Angrenzend, im westlichen Teil der Hangweide „Auchtweide“, ist eine 32.272 m² große Fläche als Lebensraumtyp 6520 *Berg-Mähwiese* kartiert worden.

Laut der Kartierbeschreibung handelt es sich um einen „*Mäßig artenreicher, durch Rinderbeweidung genutzter Grünlandbestand westlich von Böttingen. Es handelt sich vermutlich um traditionellen Weidestandort (Flurname). Anreicherungsstellen mit Wiesen-Kerbel. Die Vegetation des relativ wüchsigen Bestandes*“.

Kartenansicht



Abb. 2 FFH-Mähwiese



Es bestehen von Seiten des für die artenschutzrechtliche Prüfung vor Ort tätigen Biologen und des Büros Große Scharmann erhebliche Zweifel, ob es sich bei der ausgewiesenen FFH-Mähwiese um eine rechtmäßig Ausweisung im Sinne der Kartieranleitung handelt. Der Standort wird mindestens seit 3 Jahrzehnten als intensive Weide für Milchkühe, heute für Mutterkuhhaltung, genutzt. Entsprechend stellt sich der Zustand der „Wiese“ dar.

Die Voraussetzungen zur Erfassung von Grünlandbeständen als LRT 6520 gemäß der „Kartieranleitung Mähwiesen (Stand April 2018)“ sind in mehrfacher Hinsicht nicht gegeben. Zum einen handelt es sich nicht um eine montane Magerwiese (Biotoptyp 33.44), allenfalls um eine Magerweide (Biotoptyp 33.51). Erkennbar sind jedoch viele nährstoffreiche Bereiche, die eine Zuordnung zur Fettweide mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.52) rechtfertigen.

Des Weiteren trifft die Prämisse der Kartieranleitung, dass „die Bestände als Mahd genutzt werden oder wurden und die aktuelle Bestandsstruktur weiterhin eine Mahd erlaubt, ohne dass zuvor aufwendige Landschaftspflegemaßnahmen durchgeführt werden müssen“, nicht zu. Gerade das wäre erforderlich, bei der Mähbahmachung des Geländes würden Viehgangeln und andere Strukturen beseitigt.

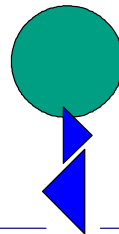
Auch der Managementplan zum FFH-Gebiet sieht als Maßnahme vor: *Zwei Schnitte pro Jahr mit Abräumen frühestens zur Blüte bestandsbildender Gräser, angepasste Düngung maximal gemäß MEKA/FAKT-Merkblatt.* Diese Maßnahmen stehen in Widerspruch zur langjährigen Nutzung des Geländes.

3. Beurteilung der vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen im Plangebiet

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „*Spaichinger Weg V*“ sind die versiegelten und nicht versiegelten Flächen überwiegend den Biotoptypen Nrn. 33.52 „*Fettweide mittlerer Standorte*“ (ca. 9015 m²), Nr. 35.63 „*Ausdauernde Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte*“ (2315 m²) und Nr. 59.40 „*Nadelbaum-Bestand (alle Untertypen)*“ (9135 m²) zugeordnet worden. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen entsprechen damit nicht den Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I) in Baden-Württemberg.

4. Umfang des geplanten Eingriffs und der Kompensation

Eingriffs- und Kompensationsvergleich im Bebauungsplanverfahren „Spaichinger Weg V“		
Eingriffsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans		
Versiegelte Flächen und teilversiegelte Flächen	Überbaubare Grundstücksflächen GRZ 0,8; Verkehrsflächen	14.600 m ²
Nicht versiegelte Flächen	Grünflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen	8.185 m ²



Kompensationsflächen

Ausgleichsflächen im Plangebiet	Geplant sind die Biotoptypen „ <i>Fettwiese mittlerer Standorte</i> “ (extensiv, Einsaat mit Magerwiesensaatgut), „ <i>Mesophytische Saumvegetation</i> “, „ <i>Steinriegel</i> “ und „ <i>Gebüsch trockenwarmer Standorte</i> “	4.645 m ²
Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	Öffnung des Grauentals mit zahlreichen geschützten Biotoptypen ggf. weitere Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenpool des Ökokontos	

5. Fazit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Spaichinger Weg V“ greift auf einer Teilfläche in das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ über. Bei der im Auftrag der LUBW durchgeführten Erfassung von FFH-Mähwiesen im Jahr 2015 wurden innerhalb des Plangebietes keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL erfasst.

Aufgrund mehrfacher Nutzungskonflikte mit bestehenden und geplanten Gewerbegebieten und einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerblichen Baufläche hat die Gemeinde einen Antrag auf Änderung der FFH-Gebietsgrenze gestellt. Sollte dem Antrag im Anhörungsverfahren zur RVO stattgegeben werden, kommt es beim Bebauungsplan „Spaichinger Weg V“ zu keiner Flächenüberlagerung mit dem FFH-Gebiet mehr.

Zu beurteilen ist, ob eine Beeinträchtigung der vorkommenden Biotoptypen durch das Planvorhaben gegeben und diese als erheblich für das Natura 2000-FFH-Gebiet zu bewerten sind. Die von der aktuellen Flächenüberlagerung betroffenen Biotoptypen stellen keine Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie (Anhang I) in Baden-Württemberg dar. Der allgemeine naturschutzrechtliche Eingriff wird im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Die dabei geschaffenen Biotoptypen sind geeignet, teilweise auch Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie auszubilden.

Da der im Nahbereich des Plangebietes vorkommende FFH-Lebensraumtyp *6520 Berg-Mähwiesen* im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Spaichinger Weg V“ weder ausgewiesen ist, noch in einer speziellen Ausprägung vorkommt, kann der verbleibende Eingriff, auch im Hinblick auf die Rechtsprechung¹, als nicht erheblich eingestuft werden.

¹1 Unter Beachtung des gemäß Art. 5 Abs. 3 EG auch für das Gemeinschaftsrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der eine Beurteilung am Maßstab praktischer Vernunft gebietet, ist diese Frage für solche Flächenverluste zu bejahen, die lediglich Bagatelldarstellung haben. (BVerwG 2008)

06.12.2018
gez. Große Scharmann